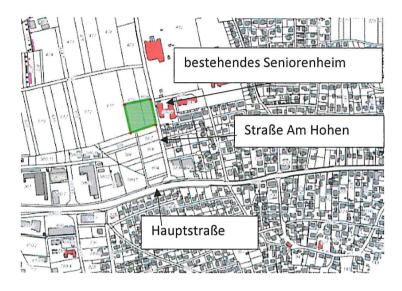


## **Bekanntmachung Satzungsbeschluss**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung WA "Seniorenwohnen am Hohen Sand" mit dazugehörigen Vorhabenund Erschließungsplänen für das in der Karte dargestellte Gebiet:



Die Gemeinde Tegernheim hat mit Beschluss vom 23.04.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung WA "Seniorenwohnen am Hohen Sand" mit dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplänen beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung (Bauamt) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Da aufgrund der Corona-Pandemie teilweise Schließungen des Rathauses erforderlich sind, werden die Unterlagen zusätzlich auf die Homepage unter Aktuelles, aktuelle amtliche Bekanntmachungen gestellt. Fragen können jederzeit per Telefon oder E-Mail gestellt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

## Unbeachtlich werden demnach

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 S.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. Nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

Ausgehängt am:

Abgehängt am:

## Unbeachtlich werden demnach

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 S.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3. Nach § 214 Abs. 3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatts zum Flächennutzungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tegernheim, 15.12.2020

1. Byrgermeister Kollmannsberger

Ausgehängt am:

Abgehängt am: